

Obwohl die Namen der drei Angeklagten, ihre Funktionen im nazistischen Terror- und Mordapparat sowie ihre Verbrechen den BRD-Behörden bekannt waren und eine Fülle von Beweismaterial in Form von Zeugenaussagen und von Belastungsdokumenten mit eigenhändiger Unterschrift der Angeklagten vorliegt, leben sie in der BRD seit mehr als 30 Jahren unangefochten und befinden sich bis heute auf freiem Fuß. Lischka avancierte sehr schnell zum Prokuristen einer Kölner Großhandlung und ist heute Rentner. Hagen ist Geschäftsführer einer Maschinenfabrik in Warstein, und Heinrichsohn ist seit 1958 als Rechtsanwalt in Miltenberg zugelassen.

In den 50er Jahren befaßten sich bereits französische Strafverfolgungsbehörden mit den drei Angeklagten wegen der von ihnen in Frankreich verübten Verbrechen. Nach einem gerichtlichen Verfahren wurden Lischka und Hagen in Abwesenheit zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt; gegen Heinrichsohn wurde die Todesstrafe ausgesprochen. Diese Urteile hatten für Lischka, Hagen und Heinrichsohn überhaupt keine nachteiligen Auswirkungen, wenn man davon absieht, daß ihnen beim Betreten französischen Staatsgebiets Verhaftungsgefahr drohte.

In der BRD selbst konnten sich die Angeklagten absolut sicher fühlen. Eine Auslieferung an Frankreich durch Organe der BRD brauchten sie nicht zu befürchten. Wenn auch Art. 25 des Grundgesetzes der BRD bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, den Gesetzen Vorgehen und unmittelbare Rechte und Pflichten erzeugen, so läßt doch die BRD die sich aus den einschlägigen völkerrechtlichen Dokumenten<sup>1</sup> ergebenden Auslieferungspflichten unbeachtet. Dabei beruft sich die BRD auf Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.“ Sie entzieht sich ihrer völkerrechtlichen Pflicht, indem sie versucht, mit Hilfe ihres Verfassungsrechts allgemeinverbindliches Völkerrecht zu unterlaufen.<sup>1,2</sup>

Vor dem Zugriff der BRD-Strafverfolgungsbehörden waren Lischka, Hagen und Heinrichsohn durch den zwischen den drei Westalliierten und der BRD abgeschlossenen und am 5. Mai 1955 in Kraft getretenen Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (sog. Überleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952 (BGBl. II 1955 S. 405) geschützt. Nach Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Buchst. b dieses Vertrags sind Gerichte und Behörden der BRD für strafrechtliche Verfahren, die sich auf vor Inkrafttreten des Vertrags begangene Handlungen und Unterlassungen beziehen, nicht zuständig, wenn Strafverfolgungsbehörden einer der drei Westmächte die Untersuchung wegen der Straftat endgültig abgeschlossen hatten.

Da aber die BRD aus ihrer durch die sog. Pariser Verträge (zu denen der Überleitungsvertrag gehört) erlangten Souveränität ohnehin nicht berechtigt gewesen wäre, die Gültigkeit von Urteilen aufzuheben oder in Frage zu stellen, die durch Gerichte der Mächte der ehemaligen Anti-Hitler-Koalition gefällt worden waren, und darüber hinaus Art. 6 des Überleitungsvertrags die Gültigkeit dieser Kriegsverbrecherurteile von Gerichten der Westalliierten ausdrücklich bestätigt, stand dieser Vertrag einer Auslieferung keineswegs entgegen.<sup>3</sup>

Obwohl weiterhin Art. 3 Abs. 2 des Überleitungsvertrags auch die Möglichkeit für Zusatzvereinbarungen vorsieht, durch die die Strafergerichtsbarkeit der BRD wieder hergestellt werden kann, erwies sich der vertragliche Schutzschild bis zum Jahre 1971 als absolut sicher, denn die BRD bemühte sich weder um den Abschluß einer entsprechenden Zusatzvereinbarung noch verfolgte sie die vom Überleitungsvertrag betroffenen nazistischen Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit etwa wegen der Straftaten, die nicht Gegenstand einer Untersuchung alliierter Behörden gewesen sind.

Erst die immer nachdrücklicher werdenden Proteste der internationalen Öffentlichkeit — nicht zuletzt aus den Staaten, auf deren Wohlverhalten der erstarkende westdeutsche

Imperialismus Wert legen mußte — zwangen die BRD-Regierung schließlich, am 2. Februar 1971 mit Frankreich als Zusatzvereinbarung das Abkommen über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen (GBl. II 1975 S. 432) zu unterzeichnen, das die formalen Hindernisse beseitigte, die einer Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechern gegen die Menschlichkeit entgegenstanden. Jedoch gelang es Gesinnungskumpanen der Naziverbrecher — wie Ernst Achenbach, der von 1940 bis 1943 als nazistischer Botschaftsrat in Paris mitverantwortlich für die Judendeportationen war und der bis Juli 1974 im Auswärtigen Ausschuß als Berichterstatter für das westdeutsch-französische Zusatzabkommen fungierte —, im Bundestag die Ratifizierung dieses Abkommens bis 1975 zu verzögern. Erneute internationale Proteste erzwangen schließlich die Herstellung der Rechtsverbindlichkeit des Zusatzabkommens: Der Bundestag stimmte ihm' durch Gesetz vom 9. April 1975 (BGBl. II S. 431) zu, und es trat am 15. April 1975 in Kraft.

Nun endlich stand den Ermittlungen der BRD-Strafverfolgungsbehörden kein Vorwand mehr im Wege. Am 28. Juni 1978 wurde schließlich gegen Lischka, Hagen und Heinrichsohn Anklage erhoben. Am 20. Juli 1979 faßte die vorher „durch andere Verfahren überlastete“<sup>4</sup> 15. Große Strafkammer des Landgerichts Köln den Eröffnungsbeschluß, und am 23. Oktober 1979 wurde die mündliche Hauptverhandlung eröffnet. In dem Strafverfahren sind auch mehrere überlebende nahe Familienangehörige der Opfer der Deportationen als Nebenkläger zugelassen. Darunter — vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Kaul — die Antifaschisten und Kommunisten Peter Gingold, Vater der unter BRD-Berufsverbot stehenden Lehrerin Sylvia Gingold, und Max Oppenheimer aus der BRD sowie Roman Rubinstein und Marcel Grünberg aus der DDR.

Nach der Spruchpraxis des BRD-Bundesgerichtshofs werden nazistische Gewaltverbrecher, insbesondere sog. Schreibtischtäter, dadurch geschont, daß sie erstens nicht auf der Grundlage des Völkerstrafrechts verfolgt werden<sup>4</sup> und zweitens nicht als Täter, sondern als Gehilfen eingestuft werden, die ihrer innersten Einstellung nach die Tat der Haupttäter — als solche bleiben de facto nur Hitler, Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner übrig — angeblich nicht als eigene ausführten, sondern nur als fremde unterstützen wollten. Dieser Spruchpraxis folgend sind auch Lischka, Hagen und Heinrichsohn nur als Gehilfen ihrer eigenen Straftaten angeklagt!

Wie werden die über 35 Jahre nach dem Mordgeschehen zur Bewältigung der Vergangenheit berufenen Kölner Richter im Rahmen des Gesetzes und ihres richterlichen Ermessens ihre Verantwortung wahrnehmen? Angesichts der in zahlreichen vorangegangenen Strafverfahren gegen nazistische Gewaltverbrecher in der BRD gesammelten einschlägigen Erfahrungen ist diese Frage nur zu berechtigt. Die Nebenklagevertretung wird auch in diesem Verfahren alles in ihren Kräften Stehende tun, um zur gründlichen Aufklärung der Straftaten und zur gerechten Bestrafung der Angeklagten beizutragen, die — wie in der BRD bezeichnenderweise ebenfalls üblich — jede Verantwortung für die ihnen vorgeworfenen Mordtaten unter Hinweis auf funktionelle Unzuständigkeit, Unkenntnis der Ziele der Deportationen und notwendige Befehlserfüllung leugnen.

1 Vgl. Moskauer Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten vom 30. Oktober 1943, Resolutionen der UN-Vollversammlung 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 170 (n) vom 4. Oktober 1947 über die Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern sowie Art. III der Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968.

2 Vgl. C. Foth/P. Przybylski, „Welche Ziele verfolgt die BRD mit dem westdeutsch-französischen Kriegsverbrecherabkommen?“, NJ 1971, Heft 11, S. 328 ff.

3 Vgl. C. Foth/P. Przybylski, a. a. O.

4 Vgl. F. K. Kaul/J. Noack, „Anwendung des Völkerstrafrechts gegen Nazi-System-Verbrecher“, NJ 1969, Heft 4, S. 97 ff.